

ABRECHNUNGSREGELN

der AUSTRO-MECHANA

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

gültig ab 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1. Rechtsgrundlagen	6
2. Kleine Rechte - Grosse Rechte	6
3. Berechtigungen	6
3.1. Bezugsberechtigte, Berechtigte und Nichtmitglieder	6
3.2. Urheber:in	6
3.2.1. Originalurheber:in (Komponist:innen und Textautor:innen)	6
3.2.2. Musikbearbeiter:in und Arrangeur:in	6
3.2.3. Textbearbeiter:in	6
3.2.4. Vermutung der Urheberschaft	6
3.3. Verlag	7
3.3.1. Originalverlag	7
3.3.2. Subverlag	7
3.3.3. Selbstverlag	7
3.4. Manuskriptwerke	7
4. Werke	7
4.1. Österreichische Werke	7
4.2. Gemischt-nationale Werke	7
4.3. Ausländische Werke	7
II. VERTEILUNG DURCH DIE AUSTRO MECHANA	7
5. Anwendungsbereich	7
6. Werkeanmeldung	7
6.1. Grundsatz	7
6.2. Anmeldung durch Bezugsberechtigte	8
6.3. Anmeldung durch ausländische Gesellschaften	8
7. Fristen und Termine	8
7.1. Fristen und Termine	8
7.1.1. Fristen bei Jahresabrechnungen	8
7.1.2. Fristen bei Halbjahresabrechnungen	8
7.1.4. Ablauf von Verlagsverträgen innerhalb einer Verrechnungsperiode	8
7.1.5. Abrechnung nach Vertragsablauf	8
7.2. Verlagswechsel innerhalb einer Verrechnungsperiode	9
8. Vertraglicher Verteilungsschlüssel	9
8.1. Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	9
8.2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	9
8.2.1. Einheitlicher Schlüssel für alle Verteilungssparten	9
8.2.2. Potpourri	9
8.2.3. Beteiligung des Textautors/ der Textautor:in	9
8.3. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke und gemischt-nationale Werke	9
8.3.1. Originalverlagsverträge	9
8.3.2. Subverlagsverträge	9
8.3.3. Direkte Verrechnung	9
8.4. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	10
8.5. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke	10
8.5.1. Subverlagsverträge für Gemeinschaftsproduktionen und Split-Copyrights	10
8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum	10
8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland	10

8.5.4.	Katalogabtretungen	10
8.5.5.	Verlagsvorschüsse	10
9.	Statutarischer Verteilungsschlüssel "Kleine Rechte"	10
9.1.	Intern gültiger Verteilungsschlüssel für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	10
9.2.	Verteilungsschlüssel für österreichische Potpourris, gemischt-nationale Potpourris und ausländische Potpourris	12
9.2.1.	Autorisierung	12
9.2.2.	Aufteilung auf Rahmen und Inhalt	12
9.3.	Verteilungsschlüssel für subverlegte gemischt-nationale Werke und subverlegte ausländische Werke	12
9.3.1.	Innerhalb des deutschen Sprachraumes original- und subverlegte Werke	12
9.3.2.	Abtretungen von Verlagsverträgen in das fremdsprachige Ausland	13
10.	Statutarischer Verteilungsschlüssel „Grosse Rechte“ für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	13
11.	Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken	16
12.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für "Kleine Rechte"	16
12.1.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	16
12.1.1.	Bearbeitungen freier Werke	16
12.1.2.	Musikbearbeitungen/Arrangements geschützter Werke	16
12.1.3.	Musikalische Collagen	17
12.1.4.	Mehrsprachige Werke (Gleichrangige Originaltextierungen)	17
12.1.5.	Spezialtextierungen	17
12.1.6.	Nachträgliche Textierungen	17
12.1.7.	Teilweise Textierungen	17
12.1.8.	Text-Collagen	17
12.1.9.	Choreographie und Pantomime	17
12.1.10.	Selbstverlag	17
12.1.11.	Teilverlegte Werke	18
12.1.12.	Reserve	18
12.1.13.	Nichtmitglieder	18
12.1.14.	Verrechnungssperre	18
12.1.15.	Reklamationen	18
12.2.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	18
12.2.1.	Subtextierungen (Übersetzungen)	18
12.2.2.	Spezial-Subtextierungen	18
12.2.3.	Übernahme von Autorisierungen	19
12.2.4.	Klausel für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke	19
12.2.5.	Abrechnung fremder Anteile an den Verlag	19
12.3.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke	19
12.3.1.	Abtretung des Verlagsanteils an den ausländischen Subverlag	19
12.3.2.	Lokale Aufnahmen (Cover-Versionen)	19
12.4.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für ausländische Werke	19
13.	Sonstige Verteilungsbestimmungen für "Grosse Rechte"	20
13.1.	Abrechnung von Urheber:innenanteilen an den Originalverlag	20
13.2.	Abrechnung von Urheber:innenanteilen an den Vertreter eines ausländischen Originalverlages	20
13.3.	Verweisungen	20
14.	Verteilungssparten	20
15.	Österreich Phono Vertragspartner/ Sonderpressungen	20
15.1.	Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"	20
15.2.	Verrechnungsperiode	21
15.3.	Aufteilung	21
15.4.	Potpourri	21

15.5.	Musik / Sprache.....	21
15.6.	Sonderfälle Export.....	21
16.	Österreich Radio/TV ORF.....	21
16.1.	Gemeinsame Bestimmungen	21
16.2.	Österreich Radio/TV ORF	22
16.3.	Österreich Radio/TV ORF "Große Rechte"	23
16.4.	Österreich TV 3sat	23
16.5.	Österreich TV 3sat „Große Rechte“	23
18.	Werbefenster / Programmfenster	24
19.	Österreich Speichermedienvergütung	24
19.1.	Individuelle Verteilung	24
19.2.	Anteil "Soziale und Kulturelle Einrichtungen"	25
20.	Österreich AV (DVD/Video / DVD/Video Film / DVD/Video Musik)	25
20.1.	Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte".....	25
20.2.	Verrechnungsperiode	25
20.3.	Aufteilung	25
21.	Österreich Online	25
21.1.	Internet-Radio und Internet-TV	25
21.2.	Websites.....	25
21.3.	Download gegen Entgelt und Klingeltöne	25
21.4.	Music on Demand / Streaming	25
21.5.	Online-Abrechnungen durch Kooperationspartner	26
22.	Österreich Diverse Aufnahmen.....	26
22.1.	Gegenstand	26
22.2.	Einhebung mit Programmen.....	26
22.3.	Einhebung ohne Programme	26
23.	Österreich Spezialprodukte	26
24.	Zuschlag	27
24.1.	Gegenstand	27
24.2.	Verrechnungsperiode	27
24.3.	Zuschlag auf Verteilungssparten.....	27
24.4.	Ausländische Berechtigte.....	27
25.	Zinsen	27
26.	Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio / DVD/VIDEO)	28
26.1.	Gegenstand	28
26.2.	Verteilung	28
26.3.	Aufteilung	28
27.	Abrechnungen ausländischer Gesellschaften	28
27.1.	Pro-Person-Abrechnungen.....	28
27.2.	Pro-Werk-Abrechnungen.....	28
28.	Kommissionsgebühren	28
28.1.	Bezugsberechtigte.....	28
28.2.	Ausländische Gesellschaften	29
III.	VERTEILUNG DURCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN	30
29.	Anwendungsbereich	30
30.	Dokumentation.....	30

31.	Verteilungsschlüssel	30
31.1.	Vertragliche Verteilungsschlüssel für österreichische Werke	30
31.2.	Statutarische Verteilungsschlüssel für österreichische Werke	30
31.3.	Verteilungsschlüssel für Potpourris	30
31.4.	Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken	30
32.	Abrechnungen	30
33.	Kommissionsgebühren	31
34.	Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke	31

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Gemäß § 34 Abs 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 in Zusammenhang mit dem UrhG idgF sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Wahrnehmungsverträge und internationaler Vertragsinstrumente haben die Gremien der **austro mechana** die nachstehenden Verteilungsbestimmungen beschlossen.

2. KLEINE RECHTE - GROSSE RECHTE

Diese Verteilungsbestimmungen betreffen sowohl die "kleinen Rechte" als auch die "großen Rechte" an musikalischen Werken mit oder ohne Text, soweit nicht jeweils abweichende Bestimmungen vorliegen. Als "Kleine Rechte" werden die mechanischen Rechte an solchen Werken verstanden, deren konzertmäßige Aufführung einer Wahrnehmungsgenehmigung gemäß § 3 Verwertungsgesellschaftengesetz bedarf. Die mechanischen Rechte an Bühnenwerken im Sinne dieses Gesetzes gelten als "Große Rechte". Die Abgrenzung zwischen "kleinen Rechten" und "großen Rechten" ist jeweils bei der betreffenden Verteilungssparte geregelt.

3. BERECHTIGUNGEN

3.1. Bezugsberechtigte, Berechtigte und Nichtmitglieder

Autor:innen, Komponist:innen, Verlage sowie deren Rechtsnachfolger, die der **austro mechana** die ihnen zustehenden Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechende Vergütungsansprüche durch direkte Verträge zur Wahrnehmung einräumen oder an den Erträgen beteiligt sind, werden als "Bezugsberechtigte" bezeichnet; Urheber:innen und Verlage, die durch ausländische Gesellschaften vertreten sind, werden als "Berechtigte" bezeichnet. Urheber:innen und Verlage, die weder durch die **austro mechana** noch durch eine ausländische Gesellschaft vertreten sind, werden als "Nichtmitglieder" bezeichnet. Alle drei Gruppen zusammen werden als "Rechteinhabende" bezeichnet. Soweit sich diese Verteilungsbestimmungen auf "Urheber:innen" beziehen, gelten sie sinngemäß immer auch für deren Rechtsnachfolger:innen.

3.2. Urheber:in

3.2.1. Originalurheber:in (Komponist:innen und Textautor:innen)

Originalurheber:innen sind jene natürlichen Personen, die die Musik oder den Text eines Werkes geschaffen haben. Haben mehrere Personen die Musik oder den Text gemeinsam geschaffen, sind sie Miturheber:innen (Mitkomponist:innen oder Mittextautor:innen).

3.2.2. Musikbearbeiter:in und Arrangeur:in

Wer eine schon bestehende Musik in einer Form verändert, die eine geschützte Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt, ist Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in.

3.2.3. Textbearbeiter:in

Wer einen schon bestehenden Text in einer Form verändert, die eine geschützte Bearbeitung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt, ist Textbearbeiter:in.

3.2.4. Vermutung der Urheberschaft

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt gegenüber der **austro mechana** die Person als Urheber:in, die auf den Werkeanmeldungen der Urheber:innen, der Verlage oder der ausländischen Gesellschaften unter ihrem bürgerlichen Namen oder einem Pseudonym als Urheber:in bezeichnet wird.

3.3. Verlag

3.3.1. Originalverlag

Originalverlage sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die an den mechanisch-musikalischen Rechten oder an Vergütungsansprüchen aufgrund eines Verlagsvertrages mit dem/der Urheber:in beteiligt sind.

3.3.2. Subverlag

Subverlag ist, wer Rechte oder Ansprüche an einem Werk aufgrund eines Vertrages mit einem anderen Verlag (Originalverlag bzw. Subverlag) erworben hat. Solche Verträge können für ein einzelnes Werk oder als Generalverträge für einen ganzen Katalog abgeschlossen werden.

3.3.3. Selbstverlag

Wer als Originalurheber:in oder als Bearbeiter:in eines freien Werkes die Drucklegung dieses Werkes selbst finanziert, ist Selbstverleger:in.

3.4. Manuskriptwerke

Werke, für die kein Verlagsvertrag geschlossen wurde, werden als Manuskriptwerke bezeichnet.

4. WERKE

4.1. Österreichische Werke

Österreichische Werke sind Werke, bei denen alle Urheber:innen Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind. Bei verlegten Werken muss auch der Verlag Bezugsberechtigter der **austro mechana** sein.

4.2. Gemischt-nationale Werke

Gemischt-nationale Werke sind Werke, an denen sowohl Bezugsberechtigte der **austro mechana** als auch andere Rechteinhaber:innen beteiligt sind.

4.3. Ausländische Werke

Ausländische Werke sind Werke, an denen nur Berechtigte ausländischer Gesellschaften, Nichtmitglieder oder beide beteiligt sind.

II. VERTEILUNG DURCH DIE AUSTRO MECHANA

5. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten sowohl für die von der **austro mechana** selbst fakturierten Entgelte und Vergütungen als auch für die Lizenzgebühren, die von ausländischen Gesellschaften aus zentraler Lizenzierung an die **austro mechana** zur Verteilung weitergeleitet werden.

6. WERKEANMELDUNG

6.1. Grundsatz

Voraussetzung jeder Verrechnung ist die Anmeldung des Werkes durch die Bezugsberechtigten oder durch ausländische Gesellschaften. Auf Verlangen der **austro mechana** ist der Verlagsvertrag vorzulegen oder die Anspruchsberechtigung in schriftlicher Form nachzuweisen.

Die anmeldende Person bestätigt die Richtigkeit aller von ihr in der Werkanmeldung gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass sie für Schäden, die der AKM/AUME, einem/einer Miturheber:in oder einem/einer sonstigen berechtigten Beteiligten an dem Werk aus unrichtigen Angaben auf der Werkanmeldung erwachsen, haftet.

6.2. Anmeldung durch Bezugsberechtigte

Die Anmeldungen der Bezugsberechtigten müssen in der von der **austro mechana** (gemeinsam mit der AKM) festgelegten Form erfolgen.

6.3. Anmeldung durch ausländische Gesellschaften

Die Anmeldungen durch ausländische Gesellschaften müssen in der in den Verträgen mit diesen Gesellschaften vereinbarten Form sowie nach den internationalen Regeln und Standards erfolgen.

7. FRISTEN UND TERMINE

7.1. Fristen und Termine

Für die Verrechnung österreichischer Werke, gemischt-nationaler Werke und ausländischer Werke gelten folgende Bestimmungen:

7.1.1. Fristen bei Jahresabrechnungen

Bei Jahresabrechnungen werden nur die Werke- und Generalvertragsanmeldungen berücksichtigt, die bis zum 15. Jänner des auf das Jahr der Nutzung folgenden Kalenderjahres bei AKM/**austro mechana** eingelangt sind. Später einlangende Anmeldungen werden erst in die darauffolgende Abrechnung einbezogen.

7.1.2. Fristen bei Halbjahresabrechnungen

Bei Halbjahresabrechnungen werden für die Verrechnung des 1. Halbjahres nur die Werke- und Generalvertragsanmeldungen berücksichtigt, die bis 15. Juli des laufenden Jahres eingelangt sind. Für die Verrechnung des 2. Halbjahres werden nur die Anmeldungen berücksichtigt, die bis 15. Jänner des auf das Jahr der Nutzung folgenden Kalenderjahres eingelangt sind. Später einlangende Anmeldungen werden erst in die darauffolgende Abrechnung einbezogen.

7.1.3. Beginn und Dauer bei Verlagsverträgen

Original- und Subverlagsverträge werden ab dem 1. Tag der Verrechnungsperiode voll berücksichtigt, für die sie fristgerecht angemeldet wurden, falls das vereinbarte Datum des Vertragsbeginns nicht in eine spätere Verrechnungsperiode fällt.

Verlagsverträge sollen mindestens für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden.

7.1.4. Ablauf von Verlagsverträgen innerhalb einer Verrechnungsperiode

Original- und Subverlagsverträge werden bis zum letzten Tag der Verrechnungsperiode voll berücksichtigt, in die das Vertragsende fällt. Ist das Vertragsende nicht festgelegt oder nicht bekannt, so gilt der letzte Tag der Verrechnungsperiode, in der der Vertragsablauf fristgerecht gemeldet bzw. auf Anfrage der AKM/**austro mechana** bestätigt wird, als Vertragsende.

7.1.5. Abrechnung nach Vertragsablauf

Dem Verlag steht grundsätzlich sein Anteil an allen Einnahmen zu, die aus Nutzungen während der Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses erzielt werden. Daher erhält der Verlag auch nach Ablauf des Verlagsvertrages noch die Abrechnungen, die sich auf derartige Nutzungen beziehen, sofern nicht abweichende Vereinbarungen fristgerecht gemeldet werden.

7.2. Verlagswechsel innerhalb einer Verrechnungsperiode

Findet innerhalb einer Verrechnungsperiode ein Verlagswechsel für ein österreichisches Werk oder ein gemischt-nationales Werk statt, so erhält der aus dem ablaufenden Vertrag berechnete Verlag den Gesamtbetrag der Tantiemen dieser Periode verrechnet, sofern nicht abweichende Vereinbarungen fristgerecht gemeldet werden.

8. VERTRAGLICHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

8.1. Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach den zwischen den Rechteinhabenden vereinbarten Anteilen, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

8.2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

8.2.1. Einheitlicher Schlüssel für alle Verteilungssparten

Es findet nur ein einziger einheitlicher Verteilungsschlüssel für alle Verteilungssparten Anwendung (Ausnahme: Punkt 12.3.2. Lokale Aufnahmen).

8.2.2. Potpourri

Bei Potpourris erfolgt die Aufteilung auf Rahmen und Inhalt ausnahmslos nach den in Punkt 9.2. festgelegten Schlüsseln.

8.2.3. Beteiligung des Textautors/ der Textautor:in

Ist ein Werk aufgrund der erstmaligen Anmeldung als textiertes Werk registriert, so wird der/die Textautor:in immer beteiligt, also auch dann, wenn das Werk ohne Text verwendet wird.

8.3. Einschränkungen der Vertragsfreiheit für österreichische Werke und gemischt-nationale Werke

8.3.1. Originalverlagsverträge

8.3.1.1. Für Werke, über die ein Verlagsvertrag vor dem 1.1.1994 abgeschlossen worden ist, wird eine Beteiligung des Originalverlages von höchstens 50% anerkannt.

8.3.1.2. Für Werke, über die ein Verlagsvertrag nach dem 1.1.1994 abgeschlossen worden ist, bei welchen mindestens ein/e Urheber:in und/oder mindestens ein Verlag beteiligt sind, die Bezugsberechtigte der **austro mehana sind, wird eine Beteiligung des Originalverlages von höchstens 40% anerkannt.**

8.3.1.3. Haben die Miturheber:innen bei gemeinsam geschaffenen Werken (Musik oder Text) verschiedene Beteiligungen mit dem Originalverlag vereinbart, gilt für alle Miturheber:innen die höchste vereinbarte Urheber:innenbeteiligung.

8.3.2. Subverlagsverträge

Für ein in Österreich originalverlegtes Werk ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich unzulässig.

8.3.3. Direkte Verrechnung

Vorbehaltlich Punkt 13. erfolgen Abrechnung und Zahlung immer direkt an die bezugsberechtigten Urheber:innen bzw. Verlage der **austro mehana**, unabhängig davon, wer im konkreten Fall die Rechte eingebracht hat.

8.4. **Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke**

Subverlagsverträge für Spezialtextierungen allein oder nur für bestimmte Aufnahmen werden nicht anerkannt.

8.5. **Einschränkungen der Vertragsfreiheit für gemischt-nationale Werke**

8.5.1. Subverlagsverträge für Gemeinschaftsproduktionen und Split-Copyrights

Bei mehreren Originalverlagen, die nicht alle ihren Sitz in Österreich haben, die aber zu allen Urheber:innen des Werkes im direkten Vertragsverhältnis stehen, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich unzulässig.

Wenn bei einem textierten musikalischen Werk (Werkverbindung), Musik und Text bei verschiedenen Verlagen originalverlegt sind, von denen nicht alle ihren Sitz in Österreich haben, ist für das im Ausland verlegte Werk (Musik oder Text) der Abschluss eines Subverlagsvertrages für Österreich zulässig. Dagegen ist der Abschluss eines solchen Subverlagsvertrages nur für einen Werkteil (Miturheber:innenschaft) nicht zulässig.

8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum

Die Anteile der Original- und Subverlage dürfen zusammen nicht mehr als 60% betragen, wenn in deutschsprachigen Ländern ersterschienene Werke innerhalb dieser Territorien abgetreten werden und wenigstens ein/e Urheber:in der **austro mechana** als Originalurheber:in oder Bearbeiter:in/ Arrangeur:in eines freien Werkes daran beteiligt ist.

8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland

Ausgehend von dem Grundsatz, dass von den Einnahmen eines Werkes 50% auf die Originalberechtigten (Komponist:in, Textautor:in, Originalverlag) und 50% auf die Subberechtigten (Subverlag, Übersetzer:in) entfallen, darf der Anteil der Originalurheber:innen zusammen nicht geringer als 25% sein, wenn bei Subverlagsverträgen mit dem fremdsprachigen Ausland wenigstens ein/e Bezugsberechtigte/r der **austro mechana** als Originalurheber:in oder Bearbeiter:in/Arrangeur:in eines freien Werkes daran beteiligt ist.

8.5.4. Katalogabtretungen

Bei Abtretungen von Katalogen österreichischer Verlage in das Ausland im Wege von Generalverträgen sollen die im Originalverlagsvertrag vereinbarten Anteile der Urheber:innen nicht geschmälert werden. Jedenfalls darf der Anteil des Originalverlages und des Subverlages zusammen 62,5% nicht überschreiten.

8.5.5. Verlagsvorschüsse

Die Abtretung der Anteile von Urhebern und Urheber:innen, die Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, durch Verlage an Subverlage in Kontinental-Europa zur Abdeckung allfälliger Vorschüsse wird nicht anerkannt.

Solche Abtretungen an Subverlage für Länder außerhalb Kontinental-Europas bedürfen der Zustimmung der **austro mechana**. Der Originalverlag muss in diesem Fall die den Urhebern und Urheber:innen zustehenden Lizenzanteile zur Verrechnung an die **austro mechana** weiterleiten.

9. **STATUTARISCHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL "KLEINE RECHTE"**

9.1. **Intern gültiger Verteilungsschlüssel für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke**

Falls kein anderer Schlüssel vereinbart und gemeldet wird, gelangt der folgende intern gültige Verteilungsschlüssel zur Anwendung:

		Werkeanmeldung	
		ab 1.1.1979	bis 31.12.1978
9.1.1.	Originalgeschützte Werke/Manuskript		
a.	<i>Musik und Text</i> Komponist:in Textautor:in	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%
b.	<i>Musik ohne Text oder mit freiem Text</i> Komponist:in	100,0%	100,0%
c.	<i>Text mit freier Musik</i> Textautor:in	100,0%	100,0%
d.	<i>Musik mit freiem, bearbeitetem Text</i> Komponist:in Textbearbeiter:in	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%
e.	<i>Freie, bearbeitete Musik mit Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in Textautor:in	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%
9.1.2.	Originalgeschützte Werke/verlegt		
a.	<i>Musik und Text</i> Komponist:in Textautor:in Originalverlag	30,0% 30,0% 40,0%	25,0% 25,0% 50,0%
b.	<i>Musik ohne Text oder mit freiem Text</i> Komponist:in Originalverlag	60,0% 40,0%	50,0% 50,0%
c.	<i>Text mit freier Musik</i> Textautor:in Musikverlag	60,0% 40,0%	50,0% 50,0%
d.	<i>Musik mit freiem, bearbeitetem Text</i> Komponist:in Textbearbeiter:in Originalverlag	30,0% 30,0% 40,0%	25,0% 25,0% 50,0%
e.	<i>Freie, bearbeitete Musik mit Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in Textautor:in Originalverlag	30,0% 30,0% 40,0%	25,0% 25,0% 50,0%
9.1.3.	Bearbeitungen/Manuskript		
a.	<i>Freie, bearbeitete Musik und freier, bearbeiteter Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in Textbearbeiter:in	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%
b.	<i>Freie, bearbeitete Musik ohne Text oder mit freiem Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in	100,0%	100,0%
c.	<i>Freie Musik und freier, bearbeiteter Text</i> Textbearbeiter:in	100,0%	100,0%
9.1.4.	Bearbeitungen/verlegt		
a.	<i>Freie, bearbeitete Musik und freier, bearbeiteter Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in Textbearbeiter:in Originalverlag	25,0% 25,0% 50,0%	25,0% 25,0% 50,0%
b.	<i>Freie, bearbeitete Musik ohne Text oder mit freiem Text</i> Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in Originalverlag	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%
c.	<i>Freie Musik und freier, bearbeiteter Text</i> Textbearbeiter:in Originalverlag	50,0% 50,0%	50,0% 50,0%

9.2. Verteilungsschlüssel für österreichische Potpourris, gemischt-nationale Potpourris und ausländische Potpourris

9.2.1. Autorisierung

Ein Potpourri kann in der Verrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn es von den Rechteinhabenden aller darin enthaltenen geschützten Werke/Fragmente autorisiert wurde. Bei nicht autorisierten Potpourris erfolgt die Verrechnung nur zugunsten der einzelnen Werke bzw. Fragmente.

9.2.2. Aufteilung auf Rahmen und Inhalt

9.2.2.1. Alle Verteilungssparten außer Österreich Radio/TV "Kleine Rechte", Österreich Privatrado / Privatfernsehen und Werbefenster/Programmfenster

Ein autorisiertes Potpourri wird in einem ersten Verteilungsvorgang wie folgt zwischen Rahmen (Zusammensteller:in sowie gegebenenfalls Originalverlag und/oder Subverlag des Potpourris) und Inhalt (die zum Potpourri zusammengestellten vorbestehenden Werke bzw. Fragmente) geteilt:

a. Manuskript-Potpourri aus freien Werken und/oder geschützten Werken

Rahmen: 12,5%
Inhalt: 87,5%

Die ursprünglich freien Werke des Inhalts werden zu 100% an den/die Zusammensteller:in (= Bearbeiter:in/Arrangeur:in) verrechnet.

b. Originalverlegtes Potpourri aus freien und/oder geschützten Werken

Rahmen: 25,0%
Inhalt: 75,0%

Die ursprünglich freien Werke des Inhalts werden an den/die Zusammensteller:in (= Bearbeiter:in/Arrangeur:in) und an den Originalverlag des Potpourris verrechnet.

c. Subverlegte Potpourris

Abtretung an einen ausländischen Subverlag
Erwerbung durch einen österreichischen Subverlag

Rahmen: 25,0%
Inhalt: 75,0%

9.2.2.2. Österreich Radio/TV "Kleine Rechte", Österreich Privatrado / Privatfernsehen und Werbefenster / Programmfenster

Für die Aufteilung zwischen Rahmen und Inhalt gelten die jeweiligen Abrechnungsregeln der AKM analog.

9.2.3. Verteilung des Rahmens und des Inhalts

Die Aufteilung des Inhalts eines autorisierten Potpourris erfolgt immer zu gleichen Teilen auf alle beteiligten Werke/Fragmente.

Für die weitere Aufteilung der auf den Rahmen und die Werke/Fragmente des Inhalts entfallenden Anteile gelten die Verteilungsbestimmungen für Einzelwerke.

9.3. Verteilungsschlüssel für subverlegte gemischt-nationale Werke und subverlegte ausländische Werke

9.3.1. Innerhalb des deutschen Sprachraumes original- und subverlegte Werke

Mangels anderslautender Vereinbarungen gilt folgender Verteilungsschlüssel (vgl. Punkt 8.5.2. Subverlagsverträge im deutschen Sprachraum):

Komponist:in: 20,0%
Textautor:in: 20,0%
Originalverlag: 20,0%
Subverlag: 40,0% (inkl. allfälliger Subautor:innen-Anteile)

9.3.2. Abtretungen von Verlagsverträgen in das fremdsprachige Ausland

Mangels anderslautender Vereinbarungen gilt folgender Verteilungsschlüssel (vgl. Punkt 8.5.3. Subverlagsverträge mit dem fremdsprachigen Ausland):

Komponist:in:	12,5%
Textautor:in:	12,5%
Originalverlag:	25,0%
Subverlag:	50,0% (inkl. allfälliger Subautor:innen-Anteile)

Wird der **austro mechana** nur der Anteil des Subverlags bekanntgegeben, so wird der den Originalberechtigten verbleibende Anteil im folgenden Verhältnis geteilt:

Komponist:in:	25,0%
Textautor:in:	25,0%
Originalverlag:	50,0%

10. STATUTARISCHER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL „GROSSE RECHTE“ FÜR ÖSTERREICHISCHE WERKE, GEMISCHT-NATIONALE WERKE UND AUSLÄNDISCHE WERKE

Falls kein anderer Schlüssel vereinbart und gemeldet wird, verwendet die **austro mechana** den nachstehenden Verteilungsschlüssel:

10.1. Originalgeschützte Werke/Manuskript

a.	<i>Original</i>	Verteilungsschlüssel
	Komponist:in	50,0%
	Textautor:in	50,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Textautor:in	37,5%
	Übersetzer:in	12,5%
c.	<i>Textbearbeitung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Textautor:in	40,0%
	Textbearbeiter:in	10,0%
d.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Textautor:in	30,0%
	Übersetzer:in	12,5%
	Textbearbeiter:in	7,5%
e.	<i>Musikbearbeitung</i>	
	Komponist:in	40,0%
	Textautor:in	50,0%
	Musikbearbeiter:in	10,0%

10.2. Originalgeschützte Werke/verlegt

a.	<i>Original</i>	Verteilungsschlüssel
	Komponist:in	25,0%
	Textautor:in	25,0%
	Originalverlag	50,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>	
	Komponist:in	25,0%
	Textautor:in	20,0%
	Übersetzer:in	5,0%
	Originalverlag	50,0%
c.	<i>Textbearbeitung</i>	
	Komponist:in	25,0%
	Textautor:in	20,0%
	Textbearbeiter:in	5,0%
	Originalverlag	50,0%

d.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>	Verteilungsschlüssel
	Komponist:in	25,0%
	Textautor:in	15,0%
	Übersetzer:in	6,0%
	Textbearbeiter:in	4,0%
	Originalverlag	50,0%
e.	<i>Musikbearbeitung</i>	
	Komponist:in	20,0%
	Textautor:in	25,0%
	Musikbearbeiter:in	5,0%
	Originalverlag	50,0%

10.3. Teilgeschützte Werke/Manuskript

10.3.1. *Komponist:in ist frei*

a.	<i>Original</i>	Verteilungsschlüssel
	Textautor:in	100,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>	
	Textautor:in	75,0%
	Übersetzer:in	25,0%
c.	<i>Textbearbeitung</i>	
	Textautor:in	80,0%
	Textbearbeiter:in	20,0%
d.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>	
	Textautor:in	60,0%
	Übersetzer:in	25,0%
	Textbearbeiter:in	15,0%
e.	<i>Musikbearbeitung</i>	
	Textautor:in	50,0%
	Musikbearbeiter:in	50,0%

10.3.2. *Textautor:in ist frei*

a.	<i>Original</i>	Verteilungsschlüssel
	Komponist:in	100,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Übersetzer:in	50,0%
c.	<i>Textbearbeitung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Textbearbeiter:in	50,0%
d.	<i>Dramatisierung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Dramaturg:in	50,0%
e.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Übersetzer:in	25,0%
	Textbearbeiter:in	25,0%
f.	<i>Musikbearbeitung</i>	
	Komponist:in	80,0%
	Musikbearbeiter:in	20,0%
g.	<i>Übersetzung und Dramatisierung</i>	
	Komponist:in	50,0%
	Übersetzer:in	25,0%
	Dramaturg:in	25,0%

h.	<i>Textbearbeitung und Dramatisierung</i>		Verteilungsschlüssel
	Komponist:in		50,0%
	Textbearbeiter:in		25,0%
	Dramaturg:in		25,0%
i.	<i>Übersetzung, Textbearbeitung und Dramatisierung</i>		
	Komponist:in		50,0%
	Übersetzer:in		25,0%
	Textbearbeiter:in		10,0%
	Dramaturg:in		15,0%

10.4. Teilgeschützte Werke/verlegt

10.4.1. *Komponist:in ist frei*

a.	<i>Original</i>		Verteilungsschlüssel
	Textautor:in		50,0%
	Originalverlag		50,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>		
	Textautor:in		40,0%
	Übersetzer:in		10,0%
	Originalverlag		50,0%
c.	<i>Textbearbeitung</i>		
	Textautor:in		40,0%
	Textbearbeiter:in		10,0%
	Originalverlag		50,0%
d.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
	Textautor:in		30,0%
	Übersetzer:in		12,0%
	Textbearbeiter:in		8,0%
	Originalverlag		50,0%
e.	<i>Musikbearbeitung</i>		
	Textautor:in		25,0%
	Musikbearbeiter:in		25,0%
	Originalverlag		50,0%

10.4.2. *Textautor:in ist frei*

a.	<i>Original</i>		Verteilungsschlüssel
	Komponist:in		50,0%
	Originalverlag		50,0%
b.	<i>Übersetzungen</i>		
	Komponist:in		25,0%
	Übersetzer:in		25,0%
	Originalverlag		50,0%
c.	<i>Textbearbeitung</i>		
	Komponist:in		25,0%
	Textbearbeiter:in		25,0%
	Originalverlag		50,0%
d.	<i>Dramatisierung</i>		
	Komponist:in		25,0%
	Dramaturg:in		25,0%
	Originalverlag		50,0%
e.	<i>Übersetzung und Textbearbeitung</i>		
	Komponist:in		25,0%
	Übersetzer:in		12,5%
	Textbearbeiter:in		12,5%
	Originalverlag		50,0%

f.	<i>Musikbearbeitung</i>	Verteilungsschlüssel
	Komponist:in	40,0%
	Musikbearbeiter:in	10,0%
	Originalverlag	50,0%
g.	<i>Übersetzung und Dramatisierung</i>	
	Komponist:in	25,0%
	Übersetzer:in	12,5%
	Dramaturg:in	12,5%
	Originalverlag	50,0%
h.	<i>Textbearbeitung und Dramatisierung</i>	
	Komponist:in	25,0%
	Textbearbeiter:in	12,5%
	Dramaturg:in	12,5%
	Originalverlag	50,0%
i.	<i>Übersetzung, Textbearbeitung und Dramatisierung</i>	25,0%
	Komponist:in	12,5%
	Übersetzer:in	5,0%
	Textbearbeiter:in	7,5%
	Dramaturg:in	50,0%
	Originalverlag	

11. WIDERSPRÜCHE IN DER DOKUMENTATION BEI GEMISCHT-NATIONALEN WERKEN

Wenn die Werkdokumentation der ausländischen Gesellschaft mit der Werkeanmeldung des/der Bezugsberechtigten der **austro mechana** in Widerspruch steht, wird die **austro mechana** die Betroffenen informieren und um Klärung bitten.

Erfolgt die Klärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so wird die **austro mechana** dann, wenn der Widerspruch auf zwingende Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaften zurückzuführen ist, ihre Abrechnungen auf der Grundlage der Verteilungsbestimmungen der **austro mechana** erstellen.

12. SONSTIGE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN FÜR "KLEINE RECHTE"

12.1. Sonstige Verteilungsbestimmungen für österreichische Werke, gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

12.1.1. Bearbeitungen freier Werke

Die Musikbearbeiter:innen/Arrangeur:innen und Textbearbeiter:innen treten bei im Original freien Werken in der Verteilung - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - an die Stelle des Komponisten/ der Komponist:in bzw. des Textautors/ der Textautor:in. Sie werden nur dann beteiligt, wenn die Bearbeitung bei der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft als solche registriert ist.

12.1.2. Musikbearbeitungen/Arrangements geschützter Werke

Bei im Original geschützten Werken wird der/die Musikbearbeiter:in/ Arrangeur:in dann beteiligt, wenn seine/ihre Beteiligung dem Grunde und der Höhe nach vertraglich vereinbart ist.

Wenn nicht ausdrücklich vereinbart ist und/oder der **austro mechana** nicht gemeldet wird, dass der/die Bearbeiter:in/ Arrangeur:in nur bei Verwendung seiner/ihrer Version zu beteiligen ist, wird der/die Bearbeiter:in/ Arrangeur:in in der vereinbarten Höhe immer beteiligt, solange nur ein/e Bearbeiter:in/ Arrangeur:in gemeldet ist.

Der **austro mechana** steht es frei, jede ihr geeignet erscheinende Form des Nachweises derartiger Vereinbarungen zu verlangen. Als Nachweis für die Verwendung einer Version gelten bis zum Beweis des Gegenteils die Angaben auf den Programmen.

12.1.3. Musikalische Collagen

Musikalische Collagen sind Werke, die durch Verwendung vorbestehender Werkteile und deren Verarbeitung geschaffen wurden. Die Aufteilung auf die einzelnen in der Collage enthaltenen Werke/Fragmente richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Verteilungssparte.

12.1.4. Mehrsprachige Werke (Gleichrangige Originaltextierungen)

Je nach Werkeanmeldung werden entweder immer die Berechtigten aller Versionen zu gleichen Teilen beteiligt oder nur die Berechtigten der jeweils verwendeten Version.

12.1.5. Spezialtextierungen

Wird mit Zustimmung der Berechtigten zu einem bereits textierten Werk ein zweiter Text geschaffen, so wird der Autor oder die Autorin dieser Spezialtextierung nur dann beteiligt, wenn das Werk mit seinem/ihrer Text bzw. dem Titel der Spezialtextierung verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang von den Berechtigten gemeldet wurde. Wird eine territoriale Beschränkung nicht gemeldet, so wird angenommen, dass die Zustimmung für alle Länder gegeben wurde und eventuelle Subverlage die Spezialtextierung ebenfalls übernehmen. Als Nachweis für die Verwendung der Spezialtextierung gelten bis zum Beweis des Gegenteils die Angaben auf den Programmen. Wird ein Spezialtext autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.1.6. Nachträgliche Textierungen

Wird mit Zustimmung der Berechtigten einem ursprünglich nicht textierten Werk nachträglich ein Text unterlegt, so wird der Autor oder die Autorin der Nachtextierung nur dann beteiligt, wenn das Werk nachweislich mit diesem Text verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang von den Berechtigten gemeldet wurde. Die Bestimmungen für Spezialtextierungen gelten analog. Wenn jedoch die Zugkraft des Werkes auf die nachträgliche Textierung zurückgeht, wird der/die Autor:in der Nachtextierung auch dann beteiligt, wenn das Werk ohne Text verwendet wird. Im Zweifel gilt die Entscheidung der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft (AKM) analog.

12.1.7. Teilweise Textierungen

Ist bei einem Werk der Unterhaltungsmusik nur ein Teil (Refrain, Trio oder ähnliches) textiert, so erhält der/die Textautor:in den vollen Textautor:innenanteil.

Bei Werken ernsten Charakters, die nicht zum überwiegenden Teil textiert sind, ist der Textautor:innenanteil entsprechend dem Verhältnis der Aufführungsdauer des textierten Teiles zur Gesamtdauer des Werkes zu verrechnen. Im Zweifel gilt die Entscheidung der zuständigen Aufführungsrechtsgesellschaft (AKM) analog.

Rein instrumentale Teile aus musikdramatischen Werken (Ouvertüren, Zwischenspiele etc.) sind als untextierte Werke anzusehen.

12.1.8. Text-Collagen

Collagen bestehender Texte gelten als Bearbeitungen, wenn sie nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes schutzfähig sind. Bei Collagen freier Texte tritt der Urheber bzw. die Urheber:in der Collage in der Verteilung an die Stelle des Originaltextautors bzw. der Originaltextautor:in. Bei Collagen geschützter Texte richtet sich die Beteiligung des Verfassers bzw. der Verfasserin der Text-Collage nach den vertraglichen Vereinbarungen; liegen solche nicht vor, erfolgt die Beteiligung analog zu den Aufführungs- und Senderechten (AKM).

12.1.9. Choreographie und Pantomime

Bei choreographischen und pantomimischen Werken wird der/die Autor:in (Librettist:in) nur bei der Festhaltung einer szenischen Aufführung auf einem Bildtonträger berücksichtigt.

12.1.10. Selbstverlag

12.1.10.1. Ein/e Urheber:in und Selbstverlag

Ein im Selbstverlag erschienenenes Werk wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für verlegte Werke verrechnet.

12.1.10.2. Mehrere Urheber:innen und gemeinsamer Selbstverlag

Bei einem gemeinsamen Selbstverlag aller Urheber:innen eines Werkes wird der Verlagsanteil im gleichen Verhältnis zur Aufteilung des Urheber:innenanteils bei einem Manuskriptwerk geteilt.

12.1.10.3. Mehrere Urheber:innen und autorisierter Selbstverlag eines Urhebers bzw. einer Urheber:in

Verlegt ein/e Urheber:in auf seine/ihre Kosten auch die Leistung anderer Urheber:innen mit, die der Veröffentlichung im Selbstverlag zugestimmt haben, so erhält er/sie mangels anders lautender Vereinbarungen eine Beteiligung wie ein Originalverlag.

12.1.10.4. Mehrere Urheber:innen und teilweiser Selbstverlag

Falls nicht alle Urheber:innen dem Selbstverlag zugestimmt haben, erfolgt die Verrechnung wie für ein teilverlegtes Werk. (Siehe Punkt 12.1.11.)

12.1.11. Teilverlegte Werke

Falls ein Verlagsvertrag nur mit einem Teil der an einem Werk beteiligten Urheber:innen geschlossen wurde, so sind die Anteile der Urheber:innen, die keinen Verlagsvertrag geschlossen haben, ungekürzt wie Anteile an einem Manuskriptwerk zu verrechnen.

12.1.12. Reserve

Lizenzgebühren für nicht dokumentierte Werke und für Anteile von Nichtmitgliedern werden drei Jahre ab Ende des Jahres der Verteilung reserviert. Anteile aus Werken unter der Mindestverteilungsgrenze werden im Folgejahr verteilt.

12.1.13. Nichtmitglieder

Vorbehaltlich der Regelung in 12.2.5. werden die für Nichtmitglieder registrierten Anteile weder an eine/n andere/n Urheber:in noch an den Verlag des jeweiligen Werkes verrechnet.

Wird ein Nichtmitglied Bezugsberechtigte/r der **austro mechana** oder einer ausländischen Gesellschaft, werden die reservierten Beträge innerhalb der Verjährungsfrist nachverrechnet.

12.1.14. Verrechnungssperre

Bestehen Zweifel an der Anspruchsberechtigung dem Grunde oder der Höhe nach, kann die **austro mechana** die betreffenden Beträge so lange auf einem Sonderkonto reservieren, bis die Anspruchsberechtigung geklärt ist.

12.1.15. Reklamationen

Abrechnungsberichtigungen werden nur dann durchgeführt, wenn der reklamierte Betrag € 10,00 pro Werk übersteigt.

12.2. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

12.2.1. Subtextierungen (Übersetzungen)

Der/die Autor:in eines Subtextes wird dann beteiligt, wenn dieser Text autorisiert ist und seine/ihre Beteiligung dem Grunde und der Höhe nach vertraglich vereinbart ist. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird der/die Subautor:in immer beteiligt oder nur dann, wenn das Werk mit seinem/ihrer Text bzw. mit dem Titel der Subtextierung verwendet wird. Wird ein Subtext autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.2.2. Spezial-Subtextierungen

Für Spezial-Subtextierungen gelten die Bestimmungen für Subtextierungen analog, der/die Autor:in des Spezial-Subtextes wird jedoch nur dann beteiligt, wenn das Werk mit seinem Text bzw. dem Titel der Spezialtextierung verwendet wird und die Beteiligung in Prozenten und territorialem Umfang gemeldet wurde. Die Bestimmungen über den Nachweis in Punkt 12.1.5. (Spezialtextierungen) gelten analog. Wird eine Spezial-Subtextierung autorisiert, so soll das Werk einen neuen Titel erhalten.

12.2.3. Übernahme von Autorisierungen

Die vom Originalverlag bzw. Subverlag erteilten Autorisierungen von Subtextierungen, mehrsprachigen Werken, Spezialtextierungen, Spezial-Subtextierungen und nachträglichen Textierungen erstrecken sich auch auf die Subverlage bzw. Sub-Subverlage, sofern die Autorisierungen deren Gebiete umfassen.

12.2.4. Klausel für gemischt-nationale Werke und ausländische Werke

Subverlagsverträge müssen eine Klausel enthalten, die die Beteiligung des Subverlages (und gegebenenfalls des Subautors bzw. der Subautor:in) wie folgt regelt:

a.Klausel "Verkäufe"

Der Subverlag ist an allen in seinem Vertragsgebiet verkauften Tonträgern, Bildtonträgern und Onlinenutzungen (inkl. Importe, ohne Exporte) zu beteiligen.

b.Klausel "Fabrikation"

Der Subverlag ist an allen in seinem Vertragsgebiet hergestellten Tonträgern, Bildtonträgern und Onlinenutzungen (inkl. Exporte, ohne Importe) zu beteiligen.

Es ist nur entweder die Klausel "Verkäufe" oder die Klausel "Fabrikation" zulässig. Bei Erwerbungen von deutschen Subverlagen ist auch die Klausel "Verkäufe in Österreich aus der Fabrikation in Deutschland und Österreich" möglich, wenn der deutsche Subverlag das Werk mit der Klausel "Fabrikation" erworben hat. Falls zu Subverlagsverträgen keine Klausel gemeldet wurde, so wird angenommen, dass die Verkaufsklausel anzuwenden ist.

12.2.5. Abrechnung fremder Anteile an den Verlag

Hat ein Original- bzw. Subverlag die Anteile von Urheber:innen und/oder Verlagen, die nicht Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, im mechanischen Recht zu 100% erworben, so werden auch diese Anteile an ihn ausbezahlt, wenn die Berechtigten keiner Gesellschaft angehören, die von der **austro mechana** in Österreich vertreten wird, oder wenn die Gesellschaft, der diese Berechtigten angehören, eine solche Verrechnung gestattet.

12.3. Sonstige Verteilungsbestimmungen für gemischt-nationale Werke

12.3.1. Abtretung des Verlagsanteils an den ausländischen Subverlag

Der Originalverlag kann seinen Verlagsanteil zur Deckung allfälliger Vorschüsse an den Subverlag abtreten. Diese Abtretung gilt so lange, bis der Originalverlag die Abdeckung des Vorschusses und die Änderung des Verteilungsschlüssels meldet. Für derartige Meldungen gelten die Fristen gemäß den Punkten 7.1.1. und 7.1.2.

12.3.2. Lokale Aufnahmen (Cover-Versionen)

Es werden sowohl bei Erwerbungen ausländischer Werke durch österreichische Subverlage als auch bei Abtretungen österreichischer Werke an ausländische Subverlage maximal 2 Schlüssel registriert, nämlich ein Schlüssel für lokale Aufnahmen (Cover-Versionen) im Subverlagsgebiet und ein zweiter Schlüssel für nicht-lokale Aufnahmen (Originalaufnahmen), falls im Subverlagsvertrag ausdrücklich verschiedene Beteiligungen des Subverlages für Originalaufnahmen und Cover-Versionen (lokale Aufnahmen) vereinbart wurden.

Bei Erwerbungen ausländischer Werke erfolgt die Verrechnung nach dem Schlüssel für nicht-lokale Aufnahmen (Originalaufnahmen) ausschließlich für jene Tonträger, die in der Werkeanmeldung als Originalaufnahmen genannt sind.

12.4. Sonstige Verteilungsbestimmungen für ausländische Werke

Die **austro mechana** verteilt die auf ausländische Werke entfallenden Beträge nach den in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegten Regeln, insbesondere nach den von der zuständigen ausländischen Verwertungsgesellschaft erfassten Verteilungsschlüsseln, sowie nach den von BIEM/CISAC jeweils beschlossenen Regeln über "Internationale Dokumentations- und Abrechnungsverfahren".

13. SONSTIGE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN FÜR "GROSSE RECHTE"

13.1. Abrechnung von Urheber:innenanteilen an den Originalverlag

Bei österreichischen Werken, gemischt-nationalen Werken und ausländischen Werken werden die Anteile für Urheber:innen, die nicht Bezugsberechtigte der **austro mechana** sind, dem Originalverlag abgerechnet und bezahlt. Die Urheberanteile für Bezugsberechtigte der **austro mechana** werden diesen direkt abgerechnet und bezahlt; der Verlag kann Ausnahmen von dieser Regel unter Anführung der Bezugsberechtigten und der Werke beantragen.

13.2. Abrechnung von Urheber:innenanteilen an den Vertreter eines ausländischen Originalverlages

Bei gemischt-nationalen Werken und ausländischen Werken wird - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - der Vertreter grundsätzlich für berechtigt gehalten, 100% der Anteile zu kassieren. Er ist verpflichtet, die seitens der **austro mechana** mit schuldbefreiender Wirkung erfolgte Abrechnung und Zahlung nach den vertraglich vereinbarten Bedingungen weiterzuleiten. Befindet sich unter den Berechtigten ein/e Urheber:in, der/die Bezugsberechtigte/r der **austro mechana** ist, so bedarf die Auszahlung des auf ihn/sie entfallenden Anteils an den Vertreter der Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheber:in; für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung sind die zwischen dem/der Urheber:in und dem ausländischen Originalverlag abgeschlossenen Rechtsverhältnisse maßgebend.

13.3. Verweisungen

Die Punkte 12.1.12., 12.1.13, 12.1.14., 12.1.15. und 12.4. gelten entsprechend.

14. VERTEILUNGSSPARTEN

14.1. Die in den Punkten 15. bis 27. getroffenen Regelungen gelten für österreichische Werke, für gemischt-nationale Werke und für ausländische Werke.

14.2. Folgende Verteilungssparten werden unterschieden:

- Österreich Phono Vertragspartner
- Österreich Phono Sonderpressungen
- Österreich Radio/TV ORF
- Österreich Radio/TV ORF Große Rechte
- Österreich TV 3sat
- Österreich TV 3sat Große Rechte
- Österreich Privatrado / Privatfernsehen
- Werbefenster/Programmfenster
- Österreich Speichermedienvergütung
- Österreich AV (DVD/Video / DVD/Video Film / DVD/Video Musik)
- Österreich Online
- Österreich Diverse Aufnahmen
- Österreich Spezialprodukte
- Zuschlag
- Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio / DVD/Video)
- Abrechnungen ausländischer Gesellschaften

15. ÖSTERREICH PHONO VERTRAGSPARTNER/ SONDERPRESSUNGEN

15.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Als "Kleine Rechte" gelten alle nicht-dramatischen Werke der Tonkunst mit oder ohne Text sowie Teile, Ausschnitte oder Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die die Spieldauer eines handelsüblichen Tonträgers nicht übersteigen, sofern dadurch nicht bereits das ganze Werk vervielfältigt ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabenden werden anerkannt.

15.2. Verrechnungsperiode

Die Abrechnungen "Österreich Phono Vertragspartner" und „Österreich Phono Sonderpressungen“ erfolgen grundsätzlich als Halbjahresabrechnungen.

15.3. Aufteilung

In den Abrechnungen „Österreich Phono Vertragspartner“ und „Österreich Phono Sonderpressungen“ werden die jeweils pro Tonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt.

15.4. Potpourri

Potpourris werden als 1 Werk gerechnet, wenn sie von den Berechtigten aller Werke des Inhalts autorisiert wurden.

15.5. Musik / Sprache

Wird ein musikalisches Werk aus dem Werkebestand der **austro mechana** synchron mit einem geschützten gesprochenen Werk auf einem Tonträger vervielfältigt, so wird die Lizenzgebühr je zur Hälfte auf Musik und Sprache aufgeteilt, falls keine anderslautenden Vereinbarungen gemeldet wurden.

15.6. Sonderfälle Export

Werden in Österreich auch Exporte verlizenziert, kann die **austro mechana** auf der Grundlage entsprechender Verträge mit ausländischen Gesellschaften die von ihr für Lieferungen in ein bestimmtes Verkaufsland fakturierten Lizenzgebühren an die Gesellschaft des Verkaufslandes zur Verteilung weiterleiten. Für die Verteilung gelten sodann die Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaft.

16. ÖSTERREICH RADIO/TV ORF

16.1. Gemeinsame Bestimmungen

Für die Verteilung „Kleine Rechte“ und „Große Rechte“ ORF und 3sat gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

16.1.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Als "Kleine Rechte" gelten:

16.1.1.1. Alle nicht dramatischen Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Messen Requien, Oratorien, Musik in Verbindung mit choreographischen oder pantomimischen Werken, soweit sie nicht szenisch gesendet werden; Konzertlieder, Lieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie in Kostümen und unter Verwendung von Kulissen szenisch gesendet werden, soweit nicht durch Hinzufügung eines szenischen Geschehens – gleichviel ob dessen Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein musikdramatisches Werk entsteht;

16.1.1.2. Alle Werke der Tonkunst, ausgenommen ganze musikdramatische Werke, die in Kino-, Fernsehfilmen udgl. enthalten sind;

16.1.1.3. Im Hörfunk alle Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen, bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage); bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 50 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtsendedauer betragen;

16.1.1.4. Im Fernsehen alle Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen, bis zu einer Gesamtsendedauer von 20 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage); bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt nicht mehr als 25% der Gesamtsendedauer betragen.

- 16.1.1.5. In allen in den Punkten 16.1.1.1 bis 16.1.1.4 genannten Fällen ist es gleichgültig, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Schallträger zum Gegenstand hat. Sendungen konzertanter Aufführung musikdramatischer Werke im Fernsehen, sei es zur Gänze oder in Teilen, Ausschnitten oder Querschnitten, stellen jedenfalls „Kleine Rechte“ dar.
- 16.1.2. Verrechnungsperiode
Die Verrechnung erfolgt für Sendungen im Fernsehen als Halbjahresabrechnung und im Radio als Quartalsabrechnung.
- 16.1.3. Anspruch
Anspruchsberechtigt sind alle Rechteinhabenden, deren Werke innerhalb der Verrechnungsperiode von einer Aufnahme gesendet wurden, die entweder eine Eigen-, Auftrags- oder Co-Produktion des ORF darstellt oder vom ORF im Wege des Programmaustausches von einer Rundfunk-Anstalt übernommen wurde, die ihrerseits diese Aufnahme aufgrund des Vertragsverhältnisses zu einer BIEM-Gesellschaft hergestellt hat.
- 16.1.4. Verrechnungsbasis
Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach deren jeweils geltenden Abrechnungsregeln erfassten Sendezeit.
- 16.1.5. Verteilungssumme
Die vom ORF gemäß den jeweils geltenden Verträgen für Hörfunk und Fernsehen pro Jahr bezahlten Lizenzgebühren und andere Einnahmen, die mit Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des ORF zusammenhängen, bilden eine einheitliche Gesamtverteilungssumme für "Kleine Rechte" und "Große Rechte" ORF sowie 3sat. Die Beträge aus der Reserve „Nichtmitglieder“ und der Reserve „Nicht dokumentierte Werke“ werden jeweils nach Fristablauf zur Gesamtverteilungssumme der nächstfolgenden Verteilung hinzugerechnet.
- 16.1.6. Nachtsendungen
Nachtsendungen in Hörfunk und Fernsehen werden mit dem Faktor 0,1 verrechnet.
- 16.2. Österreich Radio/TV ORF**
- 16.2.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Kleinen Rechte“ für ORF-Aufnahmen.
- 16.2.2. Innerhalb der Gesamtverteilungssumme wird eine Minute Radiosendung „traditionelle“ Vervielfältigung im Verhältnis zu einer Minute Fernsehsendung mit 1:3 verrechnet.
- Ab Verteilung 2003 wird zur Berechnung des Minutenwertes Fernsehen die Relation 3:1 zwischen Fernsehen und so genannter „traditioneller“ Vervielfältigung Radio auf Basis der Verteilung 2002 grundsätzlich beibehalten. Innerhalb des Hörfunks erfolgt eine Angleichung des Minutenwertes zwischen so genannter traditioneller Vervielfältigung und Festplatte in 6 Stufen.
- 16.2.3. Lokalsendungen werden im Verhältnis zu Ringsendungen in der Form verrechnet, dass jeder Lokalsender mit einem Drittel einer Ringsendung bewertet wird, eine Koppelung von zwei Lokalsendern mit zwei Drittel und eine Koppelung von drei oder mehr Lokalsendern mit 100% einer Ringsendung.
- 16.2.4. Die in den Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C "Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online" festgelegten Einstufungen werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.
- 16.2.5. Kennmelodien und Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen über aktuelle Tages- und Sportereignisse, zu Reportagen, zu Programmanschauen und dergleichen und von Musik zu Gymnastikübungen („Zweckmusik“) werden mit dem Faktor 0,25 verrechnet.
- 16.2.6. Sendungen von Musik in Werbespots werden mit dem Faktor 0,25 verrechnet.

- 16.2.7. Für reine Streaming-Sender wird der Anteil auf Basis der Anzahl der Sender im Ring ermittelt und ein Anteil für die reine Streaming Nutzung angesetzt. Der anzuwendende Prozentsatz für diese Nutzungen wird von einem unabhängigen Marktforschungsinstitut bei jeder Änderung erhoben. Der Kommissionssatz der Sparte Online kommt zur Anwendung.

16.3. Österreich Radio/TV ORF "Große Rechte"

- 16.3.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der „Großen Rechte“.
- 16.3.2. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"
- Als „Große Rechte“ gelten Aufnahmen von ganzen musikdramatischen Werken oder von Teilen daraus, die nicht als „Kleine Rechte“ gemäß Punkt 16.1.1. verrechnet werden.
- 16.3.3. Musikdramatische Werke der ernsten Musik werden mit einem Bewertungsfaktor 2 eingestuft, jene der Unterhaltungsmusik mit einem Bewertungsfaktor 1.
- 16.3.4. Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.2.2. und 16.2.3. entsprechend.

16.4. Österreich TV 3sat

- 16.4.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der „Kleinen Rechte“ für den ORF-Anteil in 3sat.
- 16.4.2. Verteilungssumme
Die Verteilungssumme für den ORF-Programmanteil in 3sat wird vom Aufsichtsrat aus den vom ORF geleisteten Zahlungen jährlich bestimmt.
- 16.4.3. Verrechnung der ORF-Programme
Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.2.4. und 16.2.5. entsprechend.

16.5. Österreich TV 3sat „Große Rechte“

- 16.5.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Großen Rechte“ für den ORF-Anteil in 3sat
- 16.5.2. Es gelten die Bestimmungen der Punkte 16.3.2. und 16.3.3. entsprechend.

17. ÖSTERREICH PRIVATRADIO / PRIVATFERNSEHEN

- 17.1. In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der so genannten „Kleinen Rechte“ für Aufnahmen von Privatsendern.
- 17.2. Die von den Privathörfunksendern gemäß den jeweils geltenden Verträgen für Hörfunk bezahlten Lizenzgebühren bilden die Verteilungssumme Privatrado und die von den Privatfernsehsendern gemäß den jeweils geltenden Verträgen für Fernsehen bezahlten Lizenzgebühren bilden die Verteilungssumme Privatfernsehen, jeweils für die „kleinen Rechte“ und „großen Rechte“. Von besonderen Ausnahmen abgesehen besteht die jeweilige Verteilungssumme aus den im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen Lizenzeinnahmen abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen. Der nicht verbrauchte Rest aus den Reserven „Nichtmitglieder“ und den Reserven „Nicht dokumentierte Werke“ ist jeweils nach drei Jahren zur Verteilungssumme Privatrado bzw. Privatfernsehen der nächstfolgenden Verteilung hinzuzurechnen. Andere Einnahmen, die mit Privatrado bzw. Privatfernsehen zusammenhängen, werden ebenfalls zur Gesamtverteilungssumme hinzugerechnet.
- 17.3. In die Verrechnung werden nur die Sendungen jener Privatsender einbezogen, deren Programme von der AKM erfasst werden und die überhaupt mechanische Rechte nutzen. Anspruchsberechtigt sind alle Rechteinhabenden, deren Werke innerhalb der

Verrechnungsperiode von einer Aufnahme gesendet wurden, die entweder eine Eigen-, Auftrags- oder Co-Produktion der vertragschließenden Rundfunkanstalt darstellt oder von dieser im Wege des Programmaustausches von einer Rundfunkanstalt übernommen wurde, die ihrerseits diese Aufnahme aufgrund des Vertragsverhältnisses zu einer BIEM-Gesellschaft hergestellt hat.

- 17.4.** Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach den jeweils geltenden Abrechnungsregeln erfassten Sendezeiten.
- 17.5.** Die Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C „Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online“ werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.
- 17.6.** Kennmelodien und Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen über aktuelle Tages- und Sportereignisse, zu Reportagen, zu Programmvorschauen und dergleichen und von Musik zu Gymnastikübungen („Zweckmusik“) und Musik in Werbespots und Dauerwerbesendungen sowie Nachtsendungen allgemein werden im Hörfunk und im Fernsehen mit dem Faktor 1 verrechnet.
- 17.7.** Bei der Verrechnung von Bearbeitungen freier Werke und von teilgeschützten Werken werden bei „Großen Rechten“ die sich aus den Abrechnungsregeln der AKM ergebenden freien Anteile nicht erfasst. Die Verteilung des so verringerten Werkertrages erfolgt aufgrund der vorliegenden Verteilungsbestimmungen Musikdramatische Werke der ernsten Musik werden mit einem Bewertungsfaktor 2 eingestuft, jene der Unterhaltungsmusik mit einem Bewertungsfaktor 1.

18. WERBEFENSTER / PROGRAMMFENSTER

- 18.1.** In dieser Verteilungssparte erfolgt die Verrechnung der Musik in den Werbespots, die von den deutschen Privatsendeanstalten als eigenes Werbefenster Österreich gestaltet werden und die Verrechnung der Musik in den Programmfenstern der deutschen Privatsendeanstalten. Die Verrechnung erfolgt als Jahresabrechnung.
- 18.2.** Die von den Sendeanstalten gemäß den jeweils geltenden Verträgen bezahlten Lizenzgebühren bilden eine einheitliche Gesamtverteilungssumme für alle Nutzungen. Die Verrechnung wird mit demselben Minutenwert durchgeführt. Der nicht verbrauchte Rest der Reserve nicht dokumentierte Werke und der Reserve Nichtmitglieder wird nach drei Jahren zur Gesamtverteilungssumme der nächstfolgenden Verteilung hinzugerechnet.
- 18.3.** Die Verrechnung erfolgt auf Basis der von der AKM nach den jeweils geltenden Abrechnungsregeln erfassten Sendezeiten.
- 18.4.** Die Abrechnungsregeln der AKM, Abschnitt C „Einstufung und Spezialabrechnung nach Sparten, Live-Aufführungen sowie Sendungen im HF und FS und Online“ werden in der jeweils geltenden Fassung unverändert übernommen.
- 18.5.** Musik in Dauerwerbesendungen wird gleich wie alle andere Musik in Werbespots verrechnet.

19. ÖSTERREICH SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

19.1. Individuelle Verteilung

50% der Gesamteinnahmen werden an die Rechteinhabenden individuell verteilt.

- 19.1.1.** Verrechnungsperiode
Die Verrechnung erfolgt als Jahresabrechnung.
- 19.1.2.** Verteilung
 - 19.1.2.1.** Die Vergütung aus den Bereichen AUDIO und AV wird - vorbehaltlich Punkt 19.1.2.3. - als einheitlicher prozentueller Aufschlag auf die Bemessungsgrundlage verteilt.

19.1.2.2. Die Bemessungsgrundlage besteht aus allen innerhalb des Jahres, für das die Vergütung eingehoben wurde, an alle Rechteinhabenden aus in- und ausländischen Abrechnungen erteilten Gutschriften, vermindert um allfällige Belastungen.

19.1.2.3. Der in den Fernsehprogrammen des ORF und im Programmanteil des ORF in 3sat ausgestrahlten Musik in Filmen (Fremdproduktionen) wird vorweg jener Anteil aus den AV-Einnahmen zugeordnet, der dem Zeitanteil dieser Musik an der gesamten Sendezeit der geschützten Musik in den Fernsehprogrammen des ORF und im Programmanteil des ORF in 3sat entspricht. Die Verrechnung der Vergütung zugunsten dieser Werke erfolgt auf Basis der vom/von der jeweiligen Berechtigten angemeldeten Musikminuten bzw. unter Heranziehung des jeweiligen Abrechnungsergebnisses der AKM.

19.2. Anteil "Soziale und Kulturelle Einrichtungen"

50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung werden für "soziale und kulturelle Einrichtungen" verwendet. Für die Verwendung dieser Gelder bestehen eigene Richtlinien.

20. ÖSTERREICH AV (DVD/VIDEO / DVD/VIDEO FILM / DVD/VIDEO MUSIK)

20.1. Abgrenzung "Kleine Rechte" / "Große Rechte"

Es gilt die Regelung in Punkt 16.1.4. (Fernsehen) analog. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabenden werden anerkannt.

20.2. Verrechnungsperiode

Die Abrechnung "Österreich AV" erfolgt grundsätzlich als Halbjahresabrechnung.

20.3. Aufteilung

In der Abrechnung "Österreich AV" werden die jeweils pro Bildtonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke/Fragmente grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt. Sind auf einem Bildtonträger Musikprogramme und andere Programme gemischt, erfolgt eine Vor-Aufteilung nach den fakturierten Lizenzgebühren.

21. ÖSTERREICH ONLINE

In dieser Verteilungssparte werden folgende Bereiche zusammengefasst und in der nachstehenden Form verteilt:

21.1. Internet-Radio und Internet-TV

Soweit nicht eine gezielte Verrechnung nach Programm möglich ist, werden diese Einnahmen bis auf weiteres zur Gesamtverteilungssumme Österreich Privatrado / Privatfernsehen gemäß Punkt 17.2 hinzugerechnet. Alle Bestimmungen für Privatrado / Privatfernsehen gelten entsprechend.

21.2. Websites

Diese Einnahmen werden je nach Lage des Falles in der Verteilungssparte „Österreich Online“ oder „Österreich Zuschlag Online“ verteilt.

21.3. Download gegen Entgelt und Klingeltöne

Die Verrechnung der Einnahmen erfolgt zum überwiegenden Teil programmgemäß auf Basis der erfassten Nutzungen, die von Providern und Online-Plattformen übermittelt werden.

21.4. Music on Demand / Streaming

Die Verrechnung der Einnahmen erfolgt zum überwiegenden Teil programmgemäß auf Basis der erfassten Nutzungen, die von Providern und Online-Plattformen übermittelt werden.

21.5. Online-Abrechnungen durch Kooperationspartner

Erfolgt die Abrechnung der Online-Nutzungen über einen Kooperationspartner, werden die einlangenden Entgelte nach Abzug der Kommission unverändert an die Bezugsberechtigten weiterverrechnet.

22. ÖSTERREICH DIVERSE AUFNAHMEN

22.1. Gegenstand

Mit dieser Abrechnung gelangen Entgelte für Aufnahmen auf Tonträgern oder Bildtonträgern, die für öffentliche Aufführungen bestimmt sind, sowie Entgelte für sonstige Aufnahmen zur Verteilung.

22.2. Einhebung mit Programmen

22.2.1. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung der eingehobenen Lizenzgebühren erfolgt grundsätzlich als Jahres-Abrechnung, nach Maßgabe des Einganges der Programme.

22.2.2. Aufteilung

In der Abrechnung "Österreich Diverse Aufnahmen" werden die jeweils pro Tonträger oder Bildtonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke/Fragmente grundsätzlich entsprechend ihrem Zeitanteil aufgeteilt.

22.3. Einhebung ohne Programme

Alle aufgrund fehlender Programme nicht verteilbaren Einnahmen werden im Folgejahr der Verteilungssparte "Zuschlag" proportional zu den Verteilungsergebnissen des abgelaufenen Geschäftsjahres in den nachstehend genannten Verteilungssparten zugeführt:

- "Österreich Phono Vertragspartner"
- „Österreich Phono Sonderpressungen"
- "Österreich Radio/TV ORF"
- "Österreich Radio/TV ORF Große Rechte"
- „Österreich TV 3sat"
- „Österreich TV 3sat Große Rechte"
- „Österreich Privatrado / Privatfernsehen"
- "Österreich AV (DVD/Video / DVD/Video Film / DVD/Video Musik)"
- „Österreich Online"
- "Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio / DVD/Film)"
- "Abrechnungen ausländischer Gesellschaften"

Bei Einlangen von Programmen innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt die Nachverrechnung zu Lasten dieser Reserve.

23. ÖSTERREICH SPEZIALPRODUKTE

23.1. Lizenzgebühren für Ton- oder Bildtonträgern, die nicht auf dem üblichen Handelsweg oder über Clubs verbreitet werden, können in dieser Verteilungssparte abgerechnet werden.

23.2. Die Detailbestimmungen der Verteilungssparten „Österreich Phono“ und „Österreich AV“ werden analog angewendet.

24. ZUSCHLAG

24.1. Gegenstand

Entgelte und Vergütungen, bei denen die Kosten für die Verteilung im Verhältnis zu dem auf das einzelne Werk entfallenden Betrag überproportional hoch sind, insbesondere weil die Berechtigten oder die Rechtsverhältnisse nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können, werden pro Verteilungssparte gemäß Punkt 24.3. als Zuschlag zu den an alle Rechteinhabenden abgerechneten Lizenzgebühren verteilt. Dasselbe gilt für Anteile von Nichtmitgliedern.

24.2. Verrechnungsperiode

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich als Jahresabrechnung.

24.3. Zuschlag auf Verteilungssparten

24.3.1. Auf folgende Verteilungssparten wird ein einheitlicher Zuschlag in Form einer eigenen Abrechnung durchgeführt:

- „Österreich Phono Vertragspartner“
- „Österreich Phono Sonderpressungen“
- „Österreich AV (DVD/Video / DVD/Video Film / DVD/Video Musik“
- „Österreich Online“
- „Österreich Diverse Aufnahmen“
- „Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio / DVD/Video)“
- „Abrechnungen ausländischer Gesellschaften“

24.3.2. In den Verteilungssparten „Österreich Radio/TV ORF“, „Österreich Radio/TV ORF Große Rechte“, „Österreich TV 3sat“, „Österreich TV 3sat Große Rechte“, „Werbefenster / Programmfenster“ und „Österreich Privatrado / Privatfernsehen“ wird der Zuschlag nicht getrennt abgerechnet, sondern zur jeweiligen Gesamtverteilungssumme hinzugerechnet.

24.3.3. In der Verteilungssparte Online wird die Hälfte des ermittelten Betrages auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihrem Aufkommen aus Online-Abrechnungen des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die weitere Hälfte des ermittelten Betrages wird auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihren Aufkommen aus den Sparten Österreich Online, Österreich Phono Vertragspartner, Österreich Phono Sonderpressungen, Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio), Radio ORF und Privatrado verteilt. Ein etwaiger Rechterückzug in der Sparte Österreich Online führt bei jenen Rechteinhabenden zu einer anteiligen Berücksichtigung in den Sparten Österreich Phono Vertragspartner, Österreich Phono Sonderpressungen, Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio), Radio ORF und Privatrado.

24.3.4. In der Verteilungssparte Video on Demand wird der ermittelte Betrag auf alle Bezugsberechtigten proportional nach ihren Aufkommen aus den Sparten Österreich Online, Österreich Phono Vertragspartner, Österreich Phono Sonderpressungen, Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio), TV ORF und Radio ORF, Österreich TV 3sat, Privatfernsehen und Privatrado, verteilt. Die Rechtesituation aufgrund der üblichen Buy-out Verträge der anglo-amerikanischen Produktionen wird entsprechend berücksichtigt.

24.4. Ausländische Berechtigte

Berechtigte ausländischer Gesellschaften erhalten diesen Zuschlag im Falle materieller Gegenseitigkeit.

25. ZINSEN

Die Zinsen werden aufwandsmindernd in den Verteilungssparten Österreich ORF Radio/TV Kleine und Große Rechte, Österreich TV 3sat Kleine und Große Rechte und Österreich Privatrado / Privatfernsehen in der Form berücksichtigt, dass die Kommissionsgebühren jährlich auf Basis des Jahresabschlusses des Vorjahres neu berechnet werden (siehe Pkt. 28.1.).

26. AUSLAND PHONO (KONZERNPRESSUNGEN – AUDIO / DVD/VIDEO)

26.1. Gegenstand

Aufgrund entsprechender Verträge mit ausländischen Gesellschaften erhält die **austro mechana** die auf Verkäufe in Österreich entfallenden Lizenzgebühren, die von Konzernen im Ausland zentral für mehrere Länder entrichtet werden.

26.2. Verteilung

Die Verteilung dieser Lizenzgebühren erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Punktes 15. (Österreich Phono).

26.3. Aufteilung

In der Abrechnung „Ausland Phono“ wird das Ergebnis der Aufteilung der pro Tonträger eingehobenen Lizenzgebühren auf die einzelnen Werke nach der jeweils von der einhebenden Gesellschaft angewendeten Methode übernommen. Gleiches gilt für die Aufteilung von Potpourris auf Rahmen und Inhalt.

27. ABRECHNUNGEN AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

27.1. Pro-Person-Abrechnungen

Erfolgt die Verteilung durch die ausländische Gesellschaft aufgrund der von der **austro mechana** deklarierten Verteilungsschlüssel bereits individuell pro Bezugsberechtigten bzw. Bezugsberechtigter, so wird die Abrechnung von der **austro mechana** in inländische Währung umgerechnet und mit der nächstfolgenden Überweisung an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

27.2. Pro-Werk-Abrechnungen

Erfolgt die Verteilung durch die ausländische Gesellschaft nur als Gesamtsumme pro Werk für alle Bezugsberechtigten der **austro mechana**, so wird die Aufteilung auf die Bezugsberechtigten nach den registrierten Verteilungsschlüsseln vorgenommen, in inländische Währung umgerechnet und mit der nächstfolgenden Überweisung an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.

28. KOMMISSIONSGEBÜHREN

28.1. Bezugsberechtigte

Bei den Abrechnungen an die Bezugsberechtigten der **austro mechana** werden folgende Kommissionsgebühren einbehalten:

in der Sparte Österreich Phono/DVD/Video Musik Vertragspartner: 7,325%
in der Sparte Österreich Phono Sonderpressungen: 20%
in der Sparte Österreich Radio/TV ORF : 25% *)
in der Sparte Österreich Radio/TV ORF Große Rechte: 25% *)
in der Sparte Österreich TV 3sat: 25% *)
in der Sparte Österreich TV 3sat Große Rechte: 25% *)
in der Sparte Österreich Privatrado / Privatfernsehen: 25% *)
in der Sparte Werbefenster / Programmfenster: 15%
in der Sparte Österreich Speichermedienvergütung: 15%
in der Sparte Österreich AV (DVD/Video Film): 15%
in der Sparte Österreich Online: 10%
in der Sparte Österreich Diverse Aufnahmen: 10%
in der Sparte Österreich Spezialprodukte: 9,325%
in der Sparte Zuschlag: 15% einheitlich in allen Untersparten
in der Sparte Ausland Phono (Konzernpressungen – Audio): 7,025%
(einschließlich der Spesen der zentral lizenzierenden Gesellschaft)
in der Sparte Ausland Phono (Konzernpressungen – DVD/Video): 9,025%
(einschließlich der Spesen der zentral lizenzierenden Gesellschaft)
in der Sparte Abrechnungen ausländischer Gesellschaften: 5%
in der Sparte Online durch Kooperationspartner (MOD): 5%

*) Die Kommissionsabzüge in den Sparten Österreich Radio/TV ORF, Österreich Radio/TV ORF Große Rechte, Österreich TV 3sat, Österreich TV 3sat Große Rechte und Österreich Privatrado/Privatfernsehen werden jährlich auf Basis des Jahresabschlusses des Vorjahres neu berechnet und können bis zu 25 % betragen. Der Überhang der Kommissionserträge über den Aufwand wird jährlich mit EUR 400.000 spesenmindernd eingesetzt. Ein allfälliger darüber hinausgehender Überhang wird zum selben Zweck auf das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen.

28.2. Ausländische Gesellschaften

Die Höhe des Kommissionsgebührenabzugs ist in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegt. In der Verteilungssparte Zuschlag beträgt der Abzug einheitlich 15%.

III. VERTEILUNG DURCH AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

29. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sowohl für die durch ausländische Gesellschaften selbst eingehobenen Entgelte und Vergütungen als auch für die von der **austro mechana** gemäß Punkt 15.6. an ausländische Gesellschaften weitergeleiteten Lizenzgebühren, soweit Bezugsberechtigte der **austro mechana** betroffen sind.

30. DOKUMENTATION

Grundlage der Verteilung sind die Dokumentationsunterlagen, die in den Verträgen mit ausländischen Gesellschaften vereinbart sind sowie Meldungen nach den internationalen Regeln und Standards. Dazu gehören insbesondere das Verzeichnis der Bezugsberechtigten der **austro mechana** sowie Werkedeklarationen (Fiches Internationales).

Für Werke, die an ausländische Gesellschaften deklariert werden sollen, gelten die in den Punkten 7.1.1. und 7.1.2. geregelten Fristen.

31. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

31.1. Vertragliche Verteilungsschlüssel für österreichische Werke

Die in Punkt 8. festgelegte Vertragsfreiheit und deren Einschränkungen gelten auch für die Verteilung durch ausländische Gesellschaften, soweit Bezugsberechtigte der **austro mechana** betroffen sind.

31.2. Statutarische Verteilungsschlüssel für österreichische Werke

Falls keine anderslautenden Vereinbarungen der **austro mechana** gemeldet werden, wird der in Punkt 9.1. festgelegte intern gültige Verteilungsschlüssel und die in Punkt 9.3. vorgesehenen Verteilungsschlüssel für subverlegte Werke für die Deklaration an ausländische Gesellschaften verwendet.

31.3. Verteilungsschlüssel für Potpourris

Bei autorisierten Potpourris erfolgt die Aufteilung auf Rahmen und Inhalt nach den Verteilungsbestimmungen der ausländischen Gesellschaften.

31.4. Widersprüche in der Dokumentation bei gemischt-nationalen Werken

Wenn die Werkdokumentation einer ausländischen Gesellschaft mit der Werkeanmeldung des/der Bezugsberechtigten der **austro mechana** in Widerspruch steht, wird die **austro mechana** die Betroffenen informieren und um Klärung bitten. Die ausländischen Gesellschaften sind berechtigt, die Verteilung bis zur Klärung zurückzustellen.

Ist der Widerspruch aber auf zwingende Verteilungsbestimmungen einer ausländischen Gesellschaft zurückzuführen und erfolgt die Klärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so sind die ausländischen Gesellschaften berechtigt, ihre Abrechnungen aufgrund ihrer Verteilungsbestimmungen zu erstellen, was von den Bezugsberechtigten der **austro mechana** anerkannt wird.

32. ABRECHNUNGEN

Form und Inhalt der Abrechnungen sind in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften bzw. im BIEM/CISAC-Dokument "Internationale Dokumentations- und Abrechnungsverfahren" festgehalten.

33. KOMMISSIONSGEBÜHREN

Die Höhe des Kommissionsgebührenabzugs ist in den Verträgen mit den ausländischen Gesellschaften festgelegt.

34. ABZÜGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ZWECKE

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen im Ausland können die Verträge mit ausländischen Gesellschaften vorsehen, dass bei der Verteilung von Vergütungen für private Vervielfältigungen Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke bis maximal 10% vereinbart werden.

